

S a t z u n g

über die Verleihung von Ehrungen durch die Gemeinde Dasing vom 02.04.1992

mit 1. Änderung vom 28.07.2005

Die Gemeinde Dasing erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1979 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl. S. 223) folgende Verleihungsordnung für Ehrungen:

§ 1

Die Gemeinde Dasing ehrt ihre Bürger oder andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Verleihung der Verdienstmedaille
- c) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden mit dem Namen des zu Ehrenden

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- (1) Das Ehrenbürgerrecht gem. Art. 16 GO ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Dasing lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat, oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens, das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und einer vergoldeten Wappennadel.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (4) Der Ehrenbürgerbrief und die Wappennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 3 Verleihung der Verdienstmedaille

- (1) Die Gemeinde Dasing verleiht bei außergewöhnlichen Verdiensten eine Verdienstmedaille. Sie würdigt den ausgeprägten Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit in der Gemeinde Dasing.
- (2) Die Verdienstmedaille der Gemeinde hat die Form einer runden Münze aus legiertem Silber (835), Durchmesser 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Für Verdienste – Gemeinde Dasing“; auf der Rückseite werden in eine Umrahmung der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (3) Die Verdienstmedaille wird in einer Sitzung des Gemeinderates, zusammen mit einer Wappennadel und einer Urkunde überreicht.
- (4) Die Verdienstmedaille, Wappennadel und Urkunde werden Eigentum der geehrten Persönlichkeit. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 4 Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

- (1) Die Gemeinde Dasing benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern.
- (2) Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können nach Gemeinderatsbeschluss umbenannt werden, wenn die bauliche Entwicklung oder Tatsachen, die eine Ehrung nicht mehr rechtfertigen, dies angebracht erscheinen lassen.

§ 5 Vorschlagsrecht

- (1) Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen für die unter den §§ 2 bis 4 genannten Ehrungen sind Bürgermeister und jedes Gemeinderatsmitglied. Darüber hinaus können auch von allen in Dasing tätigen demokratischen Parteien, Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen an den Gemeinderat herangetragen werden.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung erhalten.
- (3) Der Bürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat vor. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben.

Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person grundsätzlich erst nach zwei Jahren wieder möglich.

§ 6 Allgemeines

- (1) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
- (2) Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnung nach dieser Satzung zur Folge (§§2 bis 4). Der Ehrenbürgerbrief bzw. die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurück zugeben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, den 02.04.1992
gez.

M. Feiger
1. Bürgermeister